Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/721
05. 07. 77

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1930/76 über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung

»EG-Dok. R/1534/77 (AGRI 413)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/77 [2]), insbesondere auf Artikel 24 Abs. 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den bisherigen Erfahrungen enthalten die Nebenerzeugnisse einiger weißer Qualitätsweine b.A. Alkoholmengen, die unter dem Durchschnitt liegen. Bei Anwendung des normalen Satzes auf die Erzeuger dieser Weine müßten verhältnismäßig große Weinmengen destilliert werden, was eine unbillige Benachteiligung dieser Erzeuger bedeuten würde. Für diese Erzeuger muß daher ein geringerer Satz vorgeschrieben werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1930/76 vom 20. Juli 1976 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Verminderte Sätze können für Erzeuger bestimmter weißer Qualitätsweine b.A. für den Teil ihrer Ernte gelten, für den diese Bezeichnung in Frage kommt."

[1]) ABl. EG Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 69 vom 16. März 1977, S. 3

Buchdruckerei P. Meier, 5205 St. Augustin 1 - Bulsdorf, Tel. (02241) * 61071
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (02221) 363551

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Mit diesem Vorschlag für eine Verordnung soll die Verpflichtung zur Destillation bei einigen Qualitätsweißweinen (O.b.A.) gelockert werden. Nach den bisherigen Erfahrungen enthalten die bei der Bereitung dieser Weinart anfallenden Nebenerzeugnisse Alkoholmengen, die unter dem Durchschnitt liegen. Damit die Erzeuger nicht unbillig benachteiligt werden, wird vorgeschlagen, für diese Erzeuger einen niedrigeren Satz vorzuschreiben.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 162/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.